



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenbau und -Verwaltung
(ST4)

Beilagen

WST1-U-229/405-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

04. August 2025

Betrifft

B25 - Umfahrung Wieselburg | Gesamtvorhaben | § 20 UVP-G | Bescheid

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7
XIII Abnahmeprüfung (Feststellung)	7
XIV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	7
XIV.1 Änderung Nr. 02 (B25.14A Brücke über Gemeindestraße)	7
XIV.2 Änderung Nr. 03 (B25.14D Brücke über Wirtschaftsweg)	8
XIV.3 Änderung Nr. 04 (B25.14F Brücke über L6002 und ÖBB)	8
XIV.4 Änderung Nr. 05 (Verlegung GSA04 Erlauf Nord km 3,35)	8
XIV.5 Änderung Nr. 08 (Verlegung GSA07 Erlauf Süd km 7,85)	8
XIV.6 Änderung Nr. 11 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Naturschutz)	8
XIV.7 Änderung Nr. 12 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Raumordnung / Landschaftsbild)	8
XIV.8 Änderung Nr. 13 (Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)	9
XIV.9 Änderung Nr 14 (Änderung Bauart Erlaufbrücken B25.14E und B25.14L)	9
XIV.10 Änderung Nr. 15 (Bankettabdichtung im Einschnitt des Grundwasserschongebiets)	9
XIV.11 Änderung Nr. 18 (Weitere Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)	9
XIV.12 Änderung Nr. 19 (Änderung Abdichtung Deponien)	9
XIV.13 Änderung Nr. 20 (Neubau Brücke B25.14)	9
XIV.14 Änderung Nr. 21 (Sanierung Brücke B25.14J)	10
XIV.15 Änderung Nr. 22 (Änderung Grabenverlegung bei km 6,1)	10

XIV.16	Änderung Nr. 23 (Änderung Brücke L6141.00)	10
XIV.17	Änderung Nr. 24 (Änderungen bei Wirtschaftswegen)	10
XIV.18	Änderung Nr. 25 (Änderung Überbauung OMV Produktenleitung).....	12
XIV.19	Änderung Nr. 26 (Änderung Verlauf Dürnbach bei L6002)	12
XIV.20	Änderung Nr. 27 (Vergrößerung der Einzugsfläche von GSA2).....	13
XIV.21	Änderung Nr. 28 (Böschungssicherung Holzing).....	13
XV	Auflagenanpassung	14
XV.1	Entfall von Auflagen.....	14
XV.1.1	Entfall der Auflage I.5.11.7.....	14
	 Hinweis zu den Auflagen	 14
	 Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	 15
	 Rechtsgrundlagen	 15
	 Begründung	 15
1	Sachverhalt	15
2	Beabsichtigte Abweichungen	20
2.1	Änderung Nr. 02 (B25.14A Brücke über Gemeindestraße)	20
2.2	Änderung Nr. 03 (B25.14D Brücke über Wirtschaftsweg).....	20
2.3	Änderung Nr. 04 (B25.14F Brücke über L6002 und ÖBB).....	21
2.4	Änderung Nr. 05 (Verlegung GSA04 Erlauf Nord km 3,35)	21
2.5	Änderung Nr. 08 (Verlegung GSA07 Erlauf Süd km 7,85).....	21

2.6	Änderung Nr. 11 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Naturschutz)	21
2.7	Änderung Nr. 12 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Raumordnung / Landschaftsbild)	22
2.8	Änderung Nr. 13 (Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)....	22
2.9	Änderung Nr. 14 (Änderung Bauart Erlaufbrücken B25.14E und B25.14L)	22
2.10	Änderung Nr. 15 (Bankettabdichtung im Einschnitt des Grundwasserschongebiets)	23
2.11	Änderung Nr. 18 (Weitere Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)	23
2.12	Änderung Nr. 19 (Änderung Abdichtung Deponien)	23
2.13	Änderung Nr. 20 (Neubau Brücke B25.14)	24
2.14	Änderung Nr. 21 (Sanierung Brücke B25.14J)	24
2.15	Änderung Nr. 22 (Änderung Grabenverlegung bei km 6,1)	24
2.16	Änderung Nr. 23 (Änderung Brücke L6141.00)	24
2.17	Änderung Nr. 24 (Änderungen bei Wirtschaftswegen)	25
2.18	Änderung Nr. 25 (Änderung Überbauung OMV Produktenleitung).....	26
2.19	Änderung Nr. 26 (Änderung Verlauf Dürnbach bei L6002)	27
2.20	Änderung Nr. 27 (Vergrößerung der Einzugsfläche von GSA2).....	27
2.21	Änderung Nr. 28 (Böschungssicherung Holzring).....	28
3	Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen.....	29
3.1	Entfall von Auflagen.....	29
3.1.1	Entfall der Auflage I.5.11.7.....	29
4	Erhobene Beweise	30
4.1	Eingeholten Gutachten	30

5	Beweiswürdigung.....	33
6	Parteienghör/Stellungnahmen	34
6.1	Allgemeine Ausführungen.....	34
6.2	Abgegebene Stellungnahmen	34
6.2.1	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 04. Februar 2025	34
6.2.2	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 16. April 2025.....	35
6.2.3	Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vom 15. Mai 2025.....	35
6.2.4	Stellungnahme der Stadtgemeinde Wieselburg vom 19. Mai 2025	36
6.2.5	Stellungnahme der Gemeinde Wieselburg-Land vom 03. Juni 2025	36
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	36
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.....	36
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	37
7.3	Wasserrechtsgesetz 1959.....	39
7.4	NÖ Straßengesetz 1999.....	39
7.4.1	NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung.....	40
8	Subsumtion.....	41
8.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	41
8.2	Zu den geringfügigen Abweichungen	41
8.3	Zum Auflagenentfall.....	42
8.3.1	Allgemeines	42
8.3.2	Zur Würdigung der vorgelegten „Schalltechnische Überprüfung 2022“	44
8.3.3	Zum behördlichen Ermittlungsverfahren	46
8.3.4	Zur Würdigung des Gutachtens „Lärmauswirkungen der Umfahrung B25 auf das Gemeindegebiet Wieselburg Land“	50
8.3.5	Rechtliche Schlussfolgerungen.....	51
8.4	Zu den Vorbringen von Andreas Platzer und Marion Platzer-Jensch....	53

9 Zusammenfassung..... 54

Rechtsmittelbelehrung 54

Das Land NÖ hat die Fertigstellung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, und dem Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016, genehmigten Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ - angezeigt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

XIII Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben

„B 25 Umfahrung Wieselburg“

des Landes NÖ dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm dem Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, und dem Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016, entspricht.

XIV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

XIV.1 Änderung Nr. 02 (B25.14A Brücke über Gemeindestraße)

- a) Vergrößerung der Lichten Weite aufgrund der Ergänzung eines Geh- und Radwegs

XIV.2 Änderung Nr. 03 (B25.14D Brücke über Wirtschaftsweg)

- a) Vergrößerung der Lichten Weite aufgrund einer Hallenerweiterung auf dem Brauereigelände

XIV.3 Änderung Nr. 04 (B25.14F Brücke über L6002 und ÖBB)

- a) Verringerung der Lichten Weite aufgrund einer Änderung in der Nutzung (Veranstaltungsbahn anstelle öffentlicher Bahnstrecke)

XIV.4 Änderung Nr. 05 (Verlegung GSA04 Erlauf Nord km 3,35)

- a) Baugleiche und spiegelbildliche Verlegung der Gewässerschutzanlage (GSA) von der Ost- auf die Westseite wegen Rücksichtnahme auf archäologische Fundstelle

XIV.5 Änderung Nr. 08 (Verlegung GSA07 Erlauf Süd km 7,85)

- a) Baugleiche und spiegelbildliche Verlegung der Gewässerschutzanlage (GSA) auf südliche Restfläche

XIV.6 Änderung Nr. 11 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Naturschutz)

- a) Adaptierung der Umsetzung von Maßnahmen und Auflagen aufgrund Grundverfügbarkeit
- b) Mehrfache Fortschreibungen des alternativen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes Naturschutz

XIV.7 Änderung Nr. 12 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Raumordnung / Landschaftsbild)

- a) Adaptierung der Umsetzung von Maßnahmen und Auflagen aufgrund Grundverfügbarkeit
- b) Mehrfache Fortschreibungen des alternativen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes Raumordnung / Landschaftsbild

XIV.8 Änderung Nr. 13 (Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)

- a) Reduktion der Beweissicherung bei 5 Trinkwasserbrunnen, da die Grundstücke zwischenzeitlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden

XIV.9 Änderung Nr 14 (Änderung Bauart Erlaufbrücken B25.14E und B25.14L)

- a) Ausführung der Objekte B25.14E bei Projekt km 3,248 und Objekt B25.14L (vormals B25.14K) bei Projekt km 7,786 als semi-integrale Stahlbeton-Plattenbalken-Brücken anstatt Verbundtragwerke

XIV.10 Änderung Nr. 15 (Bankettabdichtung im Einschnitt des Grundwasserschongebiets)

- a) Herstellung eines mineralisches Dichtungssystem vom Asphalttrand bis 20 cm in Künette reichend

XIV.11 Änderung Nr. 18 (Weitere Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)

- a) Reduktion der Beweissicherung bei Trinkwasserbrunnen Nr. 3 und Nr. 4 in Gumprechtsfelden, da die Grundstücke zwischenzeitlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden

XIV.12 Änderung Nr. 19 (Änderung Abdichtung Deponien)

- a) Abdichtung der Einschnittsböschungen mit Bentonitmatte statt Lehmschlag
- b) Reduktion der Mächtigkeit der Oberflächenabdeckung (Aufbringen Oberboden 1,2 Meter statt 2,0 Meter)

XIV.13 Änderung Nr. 20 (Neubau Brücke B25.14)

- a) Abtrag und Wiedererrichtung des gesamten Brückenbauwerkes nach Brückeneinsturz am 07. Juni 2020

XIV.14 Änderung Nr. 21 (Sanierung Brücke B25.14J)

- a) Verstärkung respektive Sanierung des Tragwerkes mit Lisenen aufgrund eines Fehlers bei der statischen Berechnung

XIV.15 Änderung Nr. 22 (Änderung Grabenverlegung bei km 6,1)

- a) Der geplante Durchlass im Bereich des Grabens bei Projekts-km 6,1 wurde als Brückenobjekt (in Ortbetonbauweise) mit der Objektsbezeichnung „B15.14K“ ausgeführt.
- b) Der Graben wurde westlich der Umfahrungstrasse aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen Richtung Norden an die Gemeindegrenze Wieselburg/ Wieselburg-Land verlegt. Der kombinierte Ausleitungskanal der Gewässerschutzanlagen GSA05 und GSA06 wurde in weiterer Folge parallel zum Graben verlegt; die Ausleitung in den Vorfluter befindet sich aus diesem Grund nunmehr rund 120 m stromabwärts der Erlauf.

XIV.16 Änderung Nr. 23 (Änderung Brücke L6141.00)

- a) Auf Wunsch der Gemeinde Wieselburg-Land wurde das Objekt L6141.00 nachträglich mit Hilfe einer seitlich am südlichen Randbalken montierten Eisenkonstruktion um rd. 74 cm einseitig verbreitert. Auf diese Weise wurde ein Gehweg mit einer Breite von rd. 1,25 m erreicht. Als Fortführung wurde entlang der L6141 Richtung Neumühl ein begleitender, asphaltierter Gehsteig errichtet, Richtung Gumprechtsfelden wurde das Schotterbankett im Bereich der Leitschiene verbreitert.

XIV.17 Änderung Nr. 24 (Änderungen bei Wirtschaftswegen)

- a) Wirtschaftsweg 02: Verlängerung des Wirtschaftsweges Richtung Nordwesten um rd. 250 m für Netzschluss mit Wirtschaftsweg 01
- b) Wirtschaftsweg 05: Entfall des Anschlusses an das öffentliche Wegenetz auf Höhe vom Objekt B25.14NEU aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens

- c) Wirtschaftsweg 06: Beibehaltung des Bestandes auf rd. 150 m vor Einmündung in die Gemeindestraße Zeiselgraben aus Gründen der Verkehrssicherheit und aufgrund bestehender Einbauten
- d) Wirtschaftsweg 7: Verlängerung des Wirtschaftsweges zum Zwecke der Betreuung der Einschnittböschung
- e) Wirtschaftsweg 9: Einkürzung des Wirtschaftsweges aufgrund geänderter Grundbesitzverhältnisse
- f) Wirtschaftsweg 11 und 11a: Einkürzung von Wirtschaftsweg 11 und Entfall des Wirtschaftsweges 11a aufgrund einer durch Dritte vorgenommenen Verlegung des Dürnbachs, sodass kein Erfordernis zur Errichtung des Wirtschaftsweges gegeben war
- g) Wirtschaftsweg 12: Örtliche Anpassung im Bereich der Anbindung L6140 aus Gründen der Verkehrssicherheit
- h) Wirtschaftsweg 13a: Entfall auf Wunsch des Grundeigentümers
- i) Wirtschaftsweg 14: Verlängerung des Wirtschaftsweges Richtung Süden und Zusammenschluss mit Wirtschaftsweg 16 wegen Auflassung des bestehenden Privatweges auf Gst. 1464, KG Wieselburg
- j) Wirtschaftsweg 15: Nördlicher Wendehammer entfällt auf Wunsch der Grundeigentümer
- k) Wirtschaftsweg 16: Abänderung der Lage zwischen Betriebs-km 12,5 und Betriebs-km 12,6 aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens
- l) Wirtschaftsweg 16a: Ergänzung des Wirtschaftsweges Richtung Westen um rd. 300 m zum Zwecke der Betreuung des Gerinnes und des kombinierten Ausleitungskanals der Gewässerschutzanlagen GSA5 und GSA6
- m) Wirtschaftsweg 17: Verlegung des Anschlusses an den Bestand Richtung Osten bei Betriebs-km 13,3 aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens

- n) Wirtschaftsweg 19: Verlängerung Richtung Südosten um rd. 180 m für Netzschluss mit Wirtschaftsweg 21 aufgrund mangelnder Grundaufbringung bei Wirtschaftsweg 21a
- o) Wirtschaftsweg 21: Abänderung der Lage im Bereich vom Widerlager Ybbs des Objekts B25.14L zur Gewährleistung der Durchfahrtslichte
- p) Wirtschaftsweg 21a: Entfall des Wirtschaftsweges 21a aufgrund mangelnder Grundaufbringung
- q) Wirtschaftsweg 22: Abänderung der Lage im Bereich der GSA7 aufgrund der geänderten Lage des GSA-Standorts (sh. Projekt-Änderung 8)
- r) Wirtschaftsweg 26: Entfall des Wirtschaftswegs aufgrund geänderter Lage des GSA-Standorts (sh. Projekt-Änderung Nr. 5)
- s) Wirtschaftsweg 27: Entfall des Wirtschaftsweges aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens

XIV.18 Änderung Nr. 25 (Änderung Überbauung OMV Produktenleitung)

- a) In Abstimmung mit der OMV und nach Kenntnis der Bodenkennwerte wurde das Querungsbauwerk als geschlossener Rahmen ausgeführt. Die Betung der Leitung erfolgt mittels selbstverdichtenden Materials, die Überdeckung bis zur Überplattung mit steinfreiem Sand. Zusätzlich wurden oberhalb des Querungsbauwerks die Leitung querende Leerrohre verlegt.

XIV.19 Änderung Nr. 26 (Änderung Verlauf Dürnbach bei L6002)

- a) Im Rahmen der Verlegung der GSA04 (Änderung Nr. 05) war vorgesehen, die Einleitung der Straßenwässer in die Gewässerschutzanlage mithilfe eines Dükers zu bewerkstelligen.
Aus Gründen der betrieblichen Erhaltung wurde die Bestandsquerung des Dürnbachs im Bereich der L6002 angepasst, sodass die Straßenwässer als Freispiegelkanal ohne Düker in die GSA04 eingeleitet werden können: Die Bestandsquerung (Beton, DN1000) wurde Richtung Westen leicht abgerückt und durch 2 Stahlrohre DN700 ersetzt. Die Länge der Verrohrung

bleibt unverändert, die geplante Anpassung des Dürnbachs wurde an die neuen Verhältnisse adaptiert.

XIV.20 Änderung Nr. 27 (Vergrößerung der Einzugsfläche von GSA2)

- a) Aufgrund des starken Längsgefälles von 6%, einhergehend mit hoher Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses, wurde der auf den Dammböschungen aufgetragene Oberboden trotz diverser Sicherungsmaßnahmen häufig erodiert. Aus diesem Grund wurde im Zuge des Neubaus des Objekts B25.14 (Änderung Nr. 20) die Entwässerung insofern angepasst, als die Straßenwässer von Projekts-km 1,500 bis inkl. Projekts-km 1,643 nun nicht mehr über die Böschungsschulter abgeleitet, sondern mittels Leistensteinen über Straßeneinläufe gefasst und in die GSA2 eingeleitet werden. Die konsensmäßige Abflussmenge wird durch eine entsprechende Stellung des Schiebers im Auslaufbauwerk trotz der größeren Einzugsfläche eingehalten.

XIV.21 Änderung Nr. 28 (Böschungssicherung Holzling)

- a) Während des Betriebs sind bei Betriebs-km 8,000 Bewegungen der Dammböschung aufgetreten, die Risse in der Fahrbahndecke zur Folge hatten. Mit Hilfe von Inklinometern wurde festgestellt, dass in etwa 8 bis 11 m Tiefe – somit knapp unter der Dammaufstandsfläche – sowohl nach unten als auch nach außen gerichteten Verformungen auftreten. Ergänzende bodenphysikalische Laboruntersuchungen an bei Kernbohrungen entnommenen Bodenproben zeigten, dass in der maßgebenden Bodenschicht („älterer Schlier“) ein Absinken des Reibungswinkels auf einen Restscherwinkel von $8,5^\circ$ bei großen Scherverformungen möglich ist. Aufgrund dieser Labor- und Messergebnisse war von einer beginnenden Rutschung auszugehen, die sowohl den Dammaufbau als auch den angrenzenden Untergrund umfassen würde. Als Gegenmaßnahme wurde eine Gegenschüttung hergestellt. Deren Böschungen wurden aus Gründen des Landschaftsbildes mit Strauchbepflanzungen versehen. Im Bereich der Brücke war die Gegenschüttung aufgrund beengter Verhältnisse nicht mehr möglich, weswegen in diesem Bereich als Stabilisierungsmaßnahme eine rückverankerte Bohrpfahlreihe zur Anwendung kam. Um beim Auf-

bringen der Schüttung Porenwasserüberdrücke im anstehenden Untergrund zu vermeiden, waren Drainagemaßnahmen zur temporären Grundwasserentspannung erforderlich: Zunächst wurden im Teilbereich der Auflastschüttung Kiessäulen in einem Raster von 4 x 4 m mit einer Tiefe von 9 m hergestellt. In weiterer Folge wurden Drainagegräben quer zur Straßenachse im Untergrund hergestellt, welche die Kiessäulen verbinden und das austretende Grundwasser in die bestehende Drainage ableiten.

- b) Um eine Vernässung des Bereichs der rückverankerten Bohrpfahlreihe zu verhindern, werden die Straßenwässer im gegenständlichen Bereich nicht mehr flächig über die Böschungsschulter abgeleitet, sondern entlang von Leistensteinen zu gepflasterten Ableitungsmulden geführt. Diese münden in einer Bodenfiltermulde, in der die Reinigung und Versickerung der Straßenwässer erfolgt.

XV Auflagenanpassung

XV.1 Entfall von Auflagen

XV.1.1 Entfall der Auflage I.5.11.7.

Die Auflage Kontrollmessungen - Betriebsphase I.5.11.7 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 10. Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, entfällt.

Hinweis zu den Auflagen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, und dem Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.157/2024, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 9 lit e zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959. StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 73/2018 insbesondere § 121

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Edikt vom 14. Juli 2009 wurde im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und den Amtstafeln der Stadtgemeinde Wieselburg, der Marktgemeinde Petzenkirchen, der Gemeinde Wieselburg-Land und der Gemeinde Bergland gemäß § 44a iVm § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 der Antrag vom 18. Februar 2008 mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme kundgemacht.

1.2 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013,

US 4A/2010/14-182, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3), die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "B 25 Umfahrung Wieselburg" erteilt.

1.3 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, wurde der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV-Leitung“ („Hebung der 110 kV-ÖBB Bahnstromleitung“) erteilt.

1.4 Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 hat die ÖBB Infrastruktur AG im Wege des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), eingelangt bei der UVP-Behörde am 21. Juli 2015 geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhabensbestandteil „Hebung der 110 kV-ÖBB Bahnstromleitung“ bekanntgeben.

1.5 Mit Schreiben vom 25. August 2015 hat das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST4, weitere geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben (Projektsänderung Nr. 02 - Brücke B25.14A über Gemeindefstraße, Änderung der Lichten Weite; Projektsänderung Nr. 03 - Brücke B25.14D über Wirtschaftsweg, Änderung der Lichten Weite; Projektsänderung Nr. 04 - Brücke B25.14F über Landesstraße L6002 und (Schmalspur-ÖBB-) Draisenstrecke, Änderung der Lichten Weite) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.6 Mit Schreiben vom 09. Dezember 2015 hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 05 - Entwässerungsbecken Erlauf Nord bei Proj. Km 3+400; Verlegung Gewässerschutzanlage 4) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.7 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, wurde dem Land NÖ vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Ge-

samtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „AST Wieselburg Nord“ erteilt.

1.8 Mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Austrian Power Grid AG (APG) als Mit Antragstellerin die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Gesamtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ erteilt.

1.9 Mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/227-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Gesamtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „EVN 110 kV Leitung“ erteilt.

1.10 Mit Bescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/229-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Gesamtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf“ erteilt.

1.11 Mit Bescheid (VI) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/231-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, sowie der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Gesamtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „EVN Erdgasleitungen Sicherungsmaßnahmen“ erteilt.

1.12 Mit Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016, wurde dem Land NÖ, vertreten durch Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des Gesamtvorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ durch den Vorhabensbestandteil „Sickerbecken km 8,3 KV Süd“ erteilt.

1.13 Mit Schreiben vom 09. Mai 2017 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 08 „Entwässerungsbecken Erlauf Süd bei Projekt-km 7,85“) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.14 Mit Schreiben vom 16. November 2017 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), weitere geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 14) „Erlaufbrücke Nord“ und „Erlaufbrücke Süd“ bekanntgegeben.

1.15 Mit Schreiben vom 27. April 2018 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), weitere geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 15 - Straßenentwässerung Projekt km 1,8 bis Projekt km 6,1, geänderte Ausführung Bankettabdichtung im Grundwasserschongebiet) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.16 Mit Bescheid (VIII) der NÖ Landesregierung vom 23. August 2018, RU4-U-229/273-2018, wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „APG 220 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Austrian Power Grid AG (APG) als Mitantragstellerin dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm dem Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, entspricht.

1.17 Mit Schreiben vom 19. November 2019 hat das Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), weitere geringfügige Abweichungen (Projektsänderung Nr. 18 - Beweissicherung Brunnen Parzelle 120, KG Gumprechtsfelden und Parzelle 860/2, KG Gumprechtsfelden) zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben.

1.18 Mit Bescheid (IX) der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 2019, RU4-U-229/285-2018, wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „EVN 110 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der ÖBB Infrastruktur AG als Mitantragstellerin dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsena-

tes vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm dem Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/227-2016, entspricht.

1.19 Mit Bescheid (X) der NÖ Landesregierung vom 02. Juli 2020, WST1-U-229/345-2020, wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „Hebung der 110 kV-ÖBB Bahnstromleitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, entspricht und wurden geringfügige Konsensabweichungen (Änderung Nr. 01) nachträglich genehmigt.

1.20 Mit dem Schriftsatz vom 07. Juli 2020 wurden bei der NÖ Landesregierung geringfügige Abweichungen zum „Neubau Brückenobjekt B 25.14“ und zur „Sanierung Brückenobjekt B 25.14J“ angezeigt.

1.21 Mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2021 wurde von der Netz Niederösterreich GmbH der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabensbestandteils „EVN Erdgasleitungen Sicherungsmaßnahmen“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.22 Mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2021 wurde von der Netz Niederösterreich GmbH der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabensbestandteils „EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.23 Mit Bescheid (XI) der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2021, WST1-U-229/364-2021, wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „EVN Erdgasleitung Verlegung VL West/Erlauf“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Netz Niederösterreich GmbH als Mit Antragstellerin dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm mit dem Bescheid (V) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/229-2016, entspricht.

1.24 Mit Bescheid (XII) der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2021, WST1-U-229/365-2021, wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensbestand-

teil „EVN Erdgasleitungen Sicherungsmaßnahmen“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ der Netz Niederösterreich GmbH als Mittragstellerin dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm mit dem Bescheid (VI) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/231-2016, entspricht.

1.25 Mit dem Schriftsatz vom 08. Juni 2021 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Landesstraße B25, Umfahrung Wieselburg,“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.26 Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigungen als auch die Abstandnahme von Auflagen beantragt.

2 Beabsichtigte Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es weitere geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

2.1 Änderung Nr. 02 (B25.14A Brücke über Gemeindestraße)

- a) Vergrößerung der Lichten Weite aufgrund der Ergänzung eines Geh- und Radwegs

Geringfügigkeit durch behördlich beigezogene SV bestätigt

2.2 Änderung Nr. 03 (B25.14D Brücke über Wirtschaftsweg)

- b) Vergrößerung der Lichten Weite aufgrund einer Hallenerweiterung auf dem Brauereigelände

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft.

2.3 Änderung Nr. 04 (B25.14F Brücke über L6002 und ÖBB)

- a) Verringerung der Lichten Weite aufgrund einer Änderung in der Nutzung (Veranstaltungsbahn anstelle öffentlicher Bahnstrecke)

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft.

2.4 Änderung Nr. 05 (Verlegung GSA04 Erlauf Nord km 3,35)

- a) Baugleiche und spiegelbildliche Verlegung der Gewässerschutzanlage (GSA) von Ost- auf Westseite wegen Rücksichtnahme auf archäologische Fundstelle

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 14. März 2016, RU4-U-229/069-2015).

2.5 Änderung Nr. 08 (Verlegung GSA07 Erlauf Süd km 7,85)

- a) Baugleiche und spiegelbildliche Verlegung auf südliche Restfläche

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2017, RU4-U-229/237-2017).

2.6 Änderung Nr. 11 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Naturschutz)

- a) Adaptierte Umsetzung von Maßnahmen und Auflagen aufgrund Grundverfügbarkeit
- b) Mehrfache Fortschreibungen des alternativen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes Naturschutz

Stand 03/2018: Positive Stellungnahme von SV Mag. Stundner mit BD1-N-108/046-2006 vom 11. Mai 2018 wurde mit Schreiben RU4-U-229/245-2017 vom 17. Mai 2018 bestätigt;

Stand 04/2023: Im Rahmen des Jahresberichtes zum Monitoring Ausgleichsflächen der Behörde am 12. Juli 2023 übermittelt. Stellungnahme SV Mag. Milek BD1-N-108/046-2006 vom 23. Oktober 2023, sowie Stellungnahme ST3 vom 11. Dezember 2023 und 09. Jänner 2024

Stand 03/2024: Übermittlung im Rahmen der Abnahmeprüfung

2.7 Änderung Nr. 12 (Alternatives Ausgleichsmaßnahmenkonzept Raumordnung / Landschaftsbild)

- a) Adaptierte Umsetzung von Maßnahmen und Auflagen aufgrund Grundverfügbarkeit
- b) Mehrfache Fortschreibungen des alternativen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes Raumordnung / Landschaftsbild:

Stand 07/2017: Stellungnahme von SV DI Ceron vom 06. Oktober 2017 liegt vor;

Stand 09/2019: Stellungnahme von SV DI Ceron vom 31. August 2021 liegt vor;

Stand 07/2021: Im Rahmen des Jahresberichts 2021 der ökologischen Bauaufsicht als Anhang 08 der Behörde am 06. September 2021 übermittelt

2.8 Änderung Nr. 13 (Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)

- a) Reduktion der Beweissicherung bei 5 Trinkwasserbrunnen, da die Grundstücke zwischenzeitlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 02. Oktober 2017, RUU4-U-229/248-2017).

2.9 Änderung Nr 14 (Änderung Bauart Erlaufbrücken B25.14E und B25.14L)

Ausführung der Objekte B25.14E bei Projekt km 3,248 und Objekt B25.14L (vormals B25.14K) bei Projekt km 7,786 als semi-integrale Stahlbeton-Plattenbalken-Brücken anstatt Verbundtragwerke

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 30. März 2018, RU4-U-229/255-2017)

2.10 Änderung Nr. 15 (Bankettabdichtung im Einschnitt des Grundwasserschongebiets)

- a) Mineralisches Dichtungssystem vom Asphalttrand bis 20 cm in Künette reichend

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 28. Mai 2018, RU4-U-229/265-2018).

2.11 Änderung Nr. 18 (Weitere Änderung Beweissicherungsprogramm Brunnen)

- a) Reduktion der Beweissicherung bei Trinkwasserbrunnen Nr. 3 und Nr. 4 in Gumprechtsfelden, da die Grundstücke zwischenzeitlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 15. Jänner 2019, RU4-U-229/320-2018 vom 15.01.2019 bestätigt)

2.12 Änderung Nr. 19 (Änderung Abdichtung Deponien)

- a) Abdichtung der Einschnittsböschungen mit Bentonitmatte statt Lehmschlag
- b) Reduktion der Mächtigkeit der Oberflächenabdeckung (Aufbringen Oberboden 1,2 Meter statt 2,0 Meter)

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 03. Juni 2020, WST1-U-229/338-2020).

2.13 Änderung Nr. 20 (Neubau Brücke B25.14)

- a) Abtrag und Wiedererrichtung des gesamten Brückenbauwerkes nach Brückeneinsturz am 07.06.2020

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2020, WST1-U-229/346-2020).

2.14 Änderung Nr. 21 (Sanierung Brücke B25.14J)

- a) Aufgrund eines Fehlers bei der statischen Berechnung erfolgte eine Verstärkung respektive Sanierung des Tragwerkes mit Lisenen

Die Geringfügigkeit wurde durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen bereits vorab geprüft (Schreiben der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2020, WST1-U-229/346-2020).

2.15 Änderung Nr. 22 (Änderung Grabenverlegung bei km 6,1)

- a) Der geplante Durchlass im Bereich des Grabens bei Projekts-km 6,1 wurde als Brückenobjekt (in Ortbetonbauweise) mit der Objektsbezeichnung „B15.14K“ ausgeführt.
- b) Der Graben wurde westlich der Umfahrungstrasse aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen Richtung Norden an die Gemeindegrenze Wieselburg/ Wieselburg-Land verlegt. Der kombinierte Ausleitungskanal der Gewässerschutzanlagen GSA05 und GSA06 wurde in weiterer Folge parallel zum Graben verlegt; die Ausleitung in den Vorfluter befindet sich aus diesem Grund nunmehr rund 120 m stromabwärts der Erlauf.

2.16 Änderung Nr. 23 (Änderung Brücke L6141.00)

- a) Auf Wunsch der Gemeinde Wieselburg-Land wurde das Objekt L6141.00 nachträglich mit Hilfe einer seitlich am südlichen Randbalken montierten Eisenkonstruktion um rd. 74 cm einseitig verbreitert. Auf diese Weise wird ein Gehweg mit einer Breite von rd. 1,25 m erreicht. Als Fortführung wurde entlang der L6141 Richtung Neumühl ein begleitender, asphaltierter Geh-

steig errichtet, Richtung Gumprechtsfelden wurde das Schotterbankett im Bereich der Leitschiene verbreitert.

2.17 Änderung Nr. 24 (Änderungen bei Wirtschaftswegen)

- a) Wirtschaftsweg 02: Verlängerung des Wirtschaftsweges Richtung Nordwesten um rd. 250 m für Netzschluss mit Wirtschaftsweg 01
- b) Wirtschaftsweg 05: Entfall des Anschlusses an das öffentliche Wegenetz auf Höhe vom Objekt B25.14NEU aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens
- c) Wirtschaftsweg 06: Beibehaltung des Bestandes auf rd. 150 m vor Einmündung in die Gemeindestraße Zeiselgraben aus Gründen der Verkehrssicherheit und aufgrund bestehender Einbauten
- d) Wirtschaftsweg 7: Verlängerung des Wirtschaftsweges zum Zwecke der Betreuung der Einschnittböschung
- e) Wirtschaftsweg 9: Einkürzung des Wirtschaftsweges aufgrund geänderter Grundbesitzverhältnisse
- f) Wirtschaftsweg 11 und 11a: Einkürzung von Wirtschaftsweg 11 und Entfall des Wirtschaftswegs 11a aufgrund einer durch Dritten vorgenommenen Verlegung des Dürnbachs, sodass kein Erfordernis zur Errichtung des Wirtschaftsweges gegeben war
- g) Wirtschaftsweg 12: Örtliche Anpassung im Bereich der Anbindung L6140 aus Gründen der Verkehrssicherheit
- h) Wirtschaftsweg 13a: Entfall auf Wunsch des Grundeigentümers
- i) Wirtschaftsweg 14: Verlängerung des Wirtschaftsweges Richtung Süden und Zusammenschluss mit Wirtschaftsweg 16 wegen Auflassung des bestehenden Privatweges auf Gst. 1464, KG Wieselburg
- j) Wirtschaftsweg 15: Nördlicher Wendehammer entfällt auf Wunsch der Grundeigentümer

- k) Wirtschaftsweg 16: Abänderung der Lage zwischen Betriebs-km 12,5 und Betriebs-km 12,6 aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens
- l) Wirtschaftsweg 16a: Ergänzung des Wirtschaftsweges Richtung Westen um rd. 300 m zum Zwecke der Betreuung des Gerinnes und des kombinierten Ausleitungskanals von GSA5 und GSA6
- m) Wirtschaftsweg 17: Verlegung des Anschlusses an den Bestand Richtung Osten bei Betriebs-km 13,3 aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens
- n) Wirtschaftsweg 19: Verlängerung Richtung Südosten um rd. 180 m für Netzschluss mit Wirtschaftsweg 21 aufgrund mangelnder Grundaufbringung bei Wirtschaftsweg 21a
- o) Wirtschaftsweg 21: Abänderung der Lage im Bereich vom Widerlager Ybbs des Objekts B25.14L zur Gewährleistung der Durchfahrtslichte
- p) Wirtschaftsweg 21a: Entfall des Wirtschaftsweges 21a aufgrund mangelnder Grundaufbringung
- q) Wirtschaftsweg 22: Abänderung der Lage im Bereich der GSA7 aufgrund der geänderten Lage des GSA-Standorts (sh. Projekt-Änderung 8)
- r) Wirtschaftsweg 26: Entfall des Wirtschaftsweges aufgrund geänderter Lage des GSA-Standorts (sh. Projekt-Änderung Nr. 5)
- s) Wirtschaftsweg 27: Entfall des Wirtschaftsweges aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens

2.18 Änderung Nr. 25 (Änderung Überbauung OMV Produktenleitung)

- a) Gemäß Punkt I.4.22.1. „OMV-Produktenleitung West“ des UVP-Bescheids war bei der Querung der OMV-Produktenleitung West (OMV PLW) ein Querungsbauwerk, welches aus Schalsteinen (gelagert auf Unterbeton) und Stahlbetonfertigteilen besteht, vorgesehen. Der Bereich innerhalb der Querung sollte durch steinfreien Sand ausgefüllt werden.
In Abstimmung mit der OMV und nach Kenntnis der Bodenkennwerte wur-

de das Querungsbauwerk als geschlossener Rahmen ausgeführt. Die Bet-
tung der Leitung erfolgt mittels selbstverdichtenden Materials, die Überde-
ckung bis zur Überplattung mit steinfreiem Sand. Zusätzlich wurden ober-
halb des Querungsbauwerks die Leitung querende Leerrohre verlegt.

Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme des Querungsbau-
werks gem. § 20 Rohrleitungsgesetz wurde mittels Bescheid BMVIT-
211.468/0001-IV/E1/2019 am 10.01.2019 erteilt. Seitens der OMV
Downstream GmbH wurde am 10.12.2020 die Fertigstellung beim Bun-
desministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie angezeigt. Eine Stellungnahme vom 17.06.2021 zur be-
scheidkonformen Umsetzung der elektrotechnischen Auflagenpunkte und
ein rohrleitungstechnisches Gutachten vom 13.08.2021 liegen vor.

2.19 Änderung Nr. 26 (Änderung Verlauf Dürnbach bei L6002)

- a) Im Rahmen der Verlegung der GSA04 (Änderung Nr. 05) war vorgesehen,
die Einleitung der Straßenwässer in die Gewässerschutzanlage mithilfe
eines Dükers zu bewerkstelligen.

Aus Gründen der betrieblichen Erhaltung wurde die Bestandsquerung des
Dürnbachs im Bereich der L6002 angepasst, sodass die Straßenwässer
als Freispiegelkanal ohne Düker in die GSA04 eingeleitet werden können:
Die Bestandsquerung (Beton, DN1000) wurde Richtung Westen leicht ab-
gerückt und durch 2 Stahlrohre DN700 ersetzt. Die Länge der Verrohrung
bleibt unverändert, die geplante Anpassung des Dürnbachs wurde an die
neuen Verhältnisse adaptiert.

2.20 Änderung Nr. 27 (Vergrößerung der Einzugsfläche von GSA2)

- a) Aufgrund des starken Längsgefälles von 6%, einhergehend mit hoher
Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses, wurde der auf den
Dammböschungen aufgetragene Oberboden trotz diverser Sicherungs-
maßnahmen häufig erodiert. Aus diesem Grund wurde im Zuge des Neu-
baus des Objekts B25.14 (Änderung Nr. 20) die Entwässerung insofern
angepasst, als die Straßenwässer von Projekts-km 1,500 bis inkl. Pro-
jekts-km 1,643 nun nicht mehr über die Böschungsschulter abgeleitet,
sondern mittels Leistensteinen über Straßeneinläufe gefasst und in die

GSA2 eingeleitet werden. Die konsensmäßige Abflussmenge wird durch eine entsprechende Stellung des Schiebers im Auslaufbauwerk trotz der größeren Einzugsfläche eingehalten.

2.21 Änderung Nr. 28 (Böschungssicherung Holzling)

- a) Während des Betriebs sind bei Betriebs-km 8,000 Bewegungen der Dammböschung aufgetreten, die Risse in der Fahrbahndecke zur Folge hatten. Mit Hilfe von Inklinometern wurde festgestellt, dass in etwa 8 bis 11 m Tiefe – somit knapp unter der Dammaufstandsfläche – sowohl nach unten als auch nach außen gerichteten Verformungen auftreten. Ergänzende bodenphysikalische Laboruntersuchungen an bei Kernbohrungen entnommenen Bodenproben zeigten, dass in der maßgebenden Bodenschicht („älterer Schlier“) ein Absinken des Reibungswinkels auf einen Restscherwinkel von $8,5^\circ$ bei großen Scherverformungen möglich ist. Aufgrund dieser Labor- und Messergebnisse war von einer beginnenden Rutschung auszugehen, die sowohl den Dammaufbau als auch den angrenzenden Untergrund umfassen würde. Als Gegenmaßnahme wurde eine Gegenschüttung hergestellt. Deren Böschungen wurden aus Gründen des Landschaftsbildes mit Strauchbepflanzungen versehen. Im Bereich der Brücke war die Gegenschüttung aufgrund beengter Verhältnisse nicht mehr möglich, deswegen kam in diesem Bereich als Stabilisierungsmaßnahme eine rückverankerte Bohrpfahlreihe zur Anwendung. Um beim Aufbringen der Schüttung Porenwasserüberdrücke im anstehenden Untergrund zu vermeiden, waren Drainagemaßnahmen zur temporären Grundwasserentspannung erforderlich: Zunächst wurden im Teilbereich der Auflastschüttung Kiessäulen in einem Raster von 4×4 m mit einer Tiefe von 9 m hergestellt. In weiterer Folge wurden Drainagegräben quer zur Straßenachse im Untergrund hergestellt, welche die Kiessäulen verbinden und das austretende Grundwasser in die bestehende Drainage ableiten.
- b) Um eine Vernässung des Bereichs der rückverankerten Bohrpfahlreihe zu verhindern, werden die Straßenwässer im gegenständlichen Bereich nicht mehr flächig über die Böschungsschulter abgeleitet, sondern entlang von Leistensteinen zu gepflasterten Ableitungsmulden geführt. Diese münden

in einer Bodenfiltermulde, in der die Reinigung und Versickerung der Straßenwässer erfolgt.

3 Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen wurde auch die Anpassung von Nebenbestimmungen beantragen.

3.1 Entfall von Auflagen

3.1.1 Entfall der Auflage I.5.11.7.

3.1.1.1 Die Auflage Kontrollmessungen - Betriebsphase I.5.11.7 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 10. Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182 (Fachbereich k) Lärmschutz) lautet wie folgt:

I.5.11.7. Spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung sind Schallpegelmessungen gemäß der Richtlinie RVS 04.02.11 vorzunehmen. Die Messwerte sind mit dem während der Messung gezählten Verkehr auf den maßgebenden Prognoseverkehr umzurechnen. Wegen der starken Einflüsse der Meteorologie und wegen der Störungen durch Umgebungsgeräusche sind Messungen nur bei nahe zur Umfahrung gelegenen Wohnobjekten sinnvoll möglich.

Messpunkte: PK320, PK58, WL94, WL187, WL205, WL218

Die Messungen sind im 3 Jahresintervall bis zum Jahr 2020 zu wiederholen.

Die ermittelten Immissionswerte sind den betreffenden Gemeinden und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

3.1.1.2 Vom Konsensinhaber wurde ausgeführt, dass bis dato eine Kontrollmessung rund 4 Monate nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2021 vorgenommen wurde. Die gemessenen und berechneten Immissionspegel an den jeweiligen Punkten würden gut übereinstimmen bzw. wiesen eine Sicherheit im Berechnungsmodell auf, und seien somit repräsentativ bzw. würden auf der sicheren Seite für die betroffenen Bürger liegen, da die Überprüfungs-messungen vor Ort geringere Schallpegel aufwiesen. Ein weiterer Erkenntnisgewinn durch eine Wiederholung der Kontrollmessung sei nicht erkennbar, sodass die Behörde die Auflage als vollständig erfüllt beurteilen möge.

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholten Gutachten

4.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name
Abwassertechnik/ Wasserbautechnik	TATZBER Johannes DI
Altlasten	FISCHER Bernhard DI
Bautechnik	MAYRHOFER Wilhelm Ing.
Deponietechnik	AMBICHL Hannes DI
Eisenbahntechnik/Verkehrstechnik	WENNY Rudolf DI
Elektrotechnik	LEHNER Thomas DI
Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	KURAN Gernot DI
Geohydrologie	SALZER Friedrich Mag.
Geologie inkl. Erschütterungen	SCHWEIGL Joachim Dr.
Gewässerökologie	WURZER Mario DI
Kulturgüter	KRENN Martin Mag. Dr.
Landwirtschaft	PREISSLER Ursula DI
Lärmschutz	GABRIEL Albrecht Ing.
Luftfahrt	STRABBERGER Christoph
Luftreinhaltetechnik	STURM Peter Ao Univ. Prof. DI Dr.
Maschinenbautechnik	EINSIEDLER Peter DI
Naturschutz	MILEK Christoph Mag. / STUNDNER Claus Mag
Raumordnung/Landschaftsbild	CERON Karl DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH Michael Dr

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten.

6.1.1 Zu den Abweichungen

6.1.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.1.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen

(Eine Beantwortung ist erforderlich, sofern der jeweilige Fachbereich angesprochen ist. Aus Sicht der UVP-Behörde scheinen zunächst jedenfalls die Fachbereiche Lärmschutz, Umwelthygiene, Jagdwirtschaft und Naturschutz angesprochen:)

6.1.2.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abänderung/den Entfall der Nebenbestimmungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.1.2.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.3 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.1.3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen, die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

15. September 2024

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1 Zu den Abweichungen

6.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

6.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2.1.5 Fachbereich Wasserbautechnik: Ist aufgrund der Abweichungen eine Anpassung des wasserrechtlichen Konsenses erforderlich? Wenn ja, wird um Erstattung eines Konsensvorschlages ersucht.

6.2.2 Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen

(Eine Beantwortung ist erforderlich, sofern der jeweilige Fachbereich angesprochen ist. Aus Sicht der UVP-Behörde scheinen zunächst jedenfalls die Fachbereiche Lärmschutz, Umwelthygiene, Jagdwirtschaft und Naturschutz angesprochen:)

6.2.2.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abänderung/den Entfall der Nebenbestimmungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.2.2.2 Kann aus der jeweiligen fachlichen Sicht der Abänderung/dem Entfall der Auflagen entsprechend dem Antrag zugestimmt werden?

6.2.3 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.2.3.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

6.2.3.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

6.2.3.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

6.2.3.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

4.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden.

4.1.4 Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

4.1.5 Ebenso erfolgten Beurteilungen zur beantragten Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie

auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

5.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

6.1.2 Die bekannten Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 04. Februar 2025

[...]

Nach Durchsicht der Aktenübersendung kann seitens Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die Fertigstellungsanzeige, die Anzeige über geringfügige Abweichungen sowie der Antrag auf Abstandnahme von Auflagen kann aus Sicht des Arbeitsschutzes zur Kenntnis genommen werden. Insbesondere berühren die angeführten Abweichungen sowie der angesuchte

Entfall der Auflage I.5.11.7 aus dem Bescheid RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182 keine Agenden des Arbeitsinspektorates und wurden bereits von den beigezogenen Sachverständigen beurteilt. Eine Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen ist daher nicht erforderlich.

[...]

6.2.2 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 16. April 2025

[...]

Aus Sicht des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel können die übermittelten Unterlagen zur Kenntnis genommen werden. Da sich nach Durchsicht der Unterlagen aufgrund der geringfügigen Abweichungen sowie dem Antrag auf Abstandnahme von Auflagen keine Änderungen für den Arbeitsschutz ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vom 15. Mai 2025

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt das Teilgutachten des ASV für Naturschutz vom 7.11.2024 hiermit zustimmend zur Kenntnis. Es bestehen keine Einwände gegen die Erteilung eines Abnahmebescheids.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Stadtgemeinde Wieselburg vom 19. Mai 2025

[...]

Die Stadtgemeinde Wieselburg nimmt zum Sachverhalt wie folgt Stellung:

Unter Punkt 3.1.1.2 wird angeführt, dass mit den Kontrollmessungen bezüglich Lärmimmissionen mit der Messung rd. 4 Monate nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2021 das Auslangen gefunden werden soll. Die Stadtgemeinde Wieselburg hält daran fest, dass die Messungen entsprechend den Auflagen im 3 Jahresintervall wiederholt werden.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der Gemeinde Wieselburg-Land vom 03. Juni 2025

[...]

Stellungnahme zur Landesstraße B25 - Umfahrung Wieselburg

Lärmmessungen:

Die Gemeinde Wieselburg-Land gibt als Stellungnahme zu Punkt 3.1.1 Entfall der Auflage I.5.11.7. das im Anhang angefügte und von der Gemeinde beauftragte Gutachten ab.

Ökologische Ausgleichsflächen:

Die Ausgleichsflächen der Familie Andreas und Marion Platzer liegen derzeit den Katastralgemeinden Marbach (22119) und Etzersetten (22107) – näher beschrieben im Anhang. Es ist der Wunsch der Familie und auch der Gemeinde Wieselburg-Land, diese Flächen (wie auch im UVP-Bescheid gefordert) in der durch diese Maßnahmen geschädigten Gemeinde zu wissen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. [...]

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

7.3 Wasserrechtsgesetz 1959

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanzwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

[...]

7.4 NÖ Straßengesetz 1999

§ 10

Schutz der Umgebung

[...]

(4) Die NÖ Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen zum Schutz der Umgebung vor baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen für Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken erlassen, die sowohl gemäß § 12 als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, zu bewilligen sind.

7.4.1 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

Die NÖ Landesregierung hat am 20. März 2018 aufgrund des § 10 Abs. 4 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2015, verordnet:

[...]

2. Abschnitt

Regelungen für den betriebsbedingten Schall

§ 6

Grenzwerte für den betriebsbedingten Schall

(1) Bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr ist der zulässige vorhabensbedingte, vom Verkehr auf der Landesstraßentrasse ausgehende, Immissionseintrag bis zum Erreichen eines Immissionsgrenzwertes gemäß Abs. 2 bei geschützten Personen wie folgt begrenzt:

$$L_{den} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{night} = 45,0 \text{ dB}$$

(2) Für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von geschützten Personen durch Straßenverkehrslärm gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

$$L_{den} = 60,0 \text{ dB}$$

$$L_{night} = 50,0 \text{ dB}$$

Immissionen aus dem Straßenverkehr gelten auch dann als zumutbar, wenn die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, bezogen auf die Immissionen im Nullplan-

fall, irrelevant sind. Im Bereich von $60,0 \text{ dB} < L_{den} \leq 65,0 \text{ dB}$ sowie im Bereich von $50,0 \text{ dB} < L_{night} \leq 55,0 \text{ dB}$ sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu $1,0 \text{ dB}$ irrelevant.

[...]

8 Subsumtion

8.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

8.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

8.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

8.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

8.2.1 Weiters wurden vom Konsensinhaber geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

8.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebie-

ten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

8.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

8.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8.3 Zum Auflagenentfall

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Seitens des Konsensinhabers wurde der Entfall der Auflage I.5.11.7. betreffend weitere Kontrollmessungen beantragt. Diese Auflage lautet wie folgt:

I.5.11.7. Spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung sind Schallpegelmessungen gemäß der Richtlinie RVS 04.02.11 vorzunehmen. Die Messwerte sind mit dem während der Messung gezählten Verkehr auf den maßgebenden Prognoseverkehr umzurechnen. Wegen der starken Einflüsse der Meteorologie und wegen der Störungen durch Umgebungsgeräusche sind Messungen nur bei nahe zur Umfahrung gelegenen Wohnobjekten sinnvoll möglich. Messpunkte: PK320, PK58, WL94, WL187, WL205, WL218 Die Messungen sind im 3 Jahresin-

tervall bis zum Jahr 2020 zu wiederholen. Die ermittelten Immissionswerte sind den betreffenden Gemeinden und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.“

8.3.1.2 Zur Erfüllung der Auflage wurde die „Schalltechnische Überprüfung 2022“ vom 16. Mai 2022, erstellt von der Retter & Partner ZT GmbH vorgelegt.

8.3.1.3 Darin wird folgendes ausgeführt:

[...]

Tabelle 5-1: Messergebnisse für Messsituation inkl. Korrekturen

Messpunkt Info					Messergebnisse L _{Aeq} [dB(A)]			
Messpunkt	Entfernung zum Straßenrand der Beurteilungsstraße [m]	Datum	Uhrzeit	Hauptwindrichtung [m/s]	ohne Korrektur	mit Korrektur Fremdgeräusche	mit Korrektur Fremdgeräusche mit Korrektur Wind	mit Korrektur Fremdgeräusche mit Korrektur Wind mit Korrektur Verkehrsstärke (DTV) lt. UVE
MP01 (WL218)	105	18.10.2021	19-20	Windstill	43,7	43,7	43,7	46,4
MP02 (WL205)	70				44,2	44,2	44,2	46,9
MP03 (WL187)	90				46,0	46,0	46,0	48,7
MP04 (WL94)	160				52,7	46,2	46,2	48,5
MP05 (PK58)	135	18.10.2021	21-22	Windstill	47,2	43,2	43,2	44,4
MP06 (PK320)	130				48,0	44,6	44,6	45,1
MP07 (WL753)	440	04.02.2022	00-01	0 5 m/s	43,9	38,5	34,5	41,3
MP08 (W435)	170	03.02.2022	22-23	Windstill	42,5	42,5	42,5	44,8

5.2. Gegenüberstellung Mess- und Berechnungsergebnisse nachfolgend werden die gemessenen Immissionspegel und die berechneten Immissionspegel lt. UVE gegenübergestellt.

Tabelle 5-2: Gegenüberstellung Mess- und Berechnungsergebnisse

Messpunkt	Messergebnis inkl. Korrekturen lt. Tabelle 5.1 L _{Aeq} [dB(A)]	Berechnungsergebnis Berechnung L _{Aeq} [dB(A)]	Differenz Messergebnis - Berechnungsergebnis [dB]
MP01 (WL218)	46,4	48,6	-2,2
MP02 (WL205)	46,9	49,4	-2,5
MP03 (WL187)	48,7	49,8	-1,1
MP04 (WL94)	48,5	48,7	-0,2
MP05 (PK58)	44,4	44,3	0,1
MP06 (PK320)	45,1	45,6	-0,5
MP07 (WL753)	41,3	41,8	-0,5
MP08 (W435)	44,8	45,8	-1,0
Mittelwert aller Messpunkte			-1,0

6. Zusammenfassung

Im Rahmen der schalltechnischen Überprüfung für die B25 Erlauftal Straße wurden Schallmessungen an 6 Messpunkten lt. UVP-Bescheid vom 04.05.2010 sowie zusätzlich an 2 vom Auftraggeber ausgewählten Messpunkten durchgeführt.

Die gemessenen und berechneten Immissionspegel an den jeweiligen Punkten stimmen gut überein bzw. weisen eine Sicherheit im Berechnungsmodell auf, und sind somit repräsentativ bzw. liegen auf der sicheren Seite für die betroffenen Bürger, da die Überprüfungsmessungen vor Ort geringere Schallpegel aufweisen.

Unter der Voraussetzung, dass die UVE-Verkehrsprognosen ausreichend treffsicher waren, kann zum derzeitigen Zeitpunkt von einer Einhaltung der gemäß UVP-Projekt einzuhaltenden Lärmgrenzwerten ausgegangen werden.

[...]

8.3.1.4 Die Stadtgemeinde Wieselburg sowie die Gemeinde Wieselburg - Land haben sich im Zuge des Parteiengehörs gegen den Entfall der Auflage I.5.11.7 ausgesprochen, wobei von der Gemeinde Wieselburg - Land ein Gutachten „*Lärmauswirkungen der Umfahrung B25 auf das Gemeindegebiet Wieselburg Land*“ des Ingenieurbüros Huber, DI Franz Huber, vorgelegt wurde.

8.3.2 Zur Würdigung der vorgelegten „Schalltechnische Überprüfung 2022“

8.3.2.1 Bei der „*Schalltechnische Überprüfung 2022*“ vom 16. Mai 2022, erstellt von der Retter & Partner ZT GmbH handelt es sich rechtlich gesehen um ein Gutachten.

8.3.2.2 Das Gutachten wurde von der Retter & Partner ZT GmbH als die Gutachten-erstellende Gesellschaft unterfertigt.

8.3.2.3 Die Retter & Partner ZT GmbH ist in der Liste der Bundeskammer der Ziviltechniker, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien, mit der aufrechten Befugnis „*Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen*“ eingetragen¹.

8.3.2.4 Die Ausübung der Tätigkeit als Gutachter unterliegt somit den strengen Regeln des Ziviltechnikerengesetz 2019 – ZTG 2019. Ziviltechniker unterliegen bereits

¹ <https://ziviltechniker.at/mitglied/93817>.

nach den Bestimmungen des ZTG 2019 besonderen Ernennungsvoraussetzungen sowie Sorgfaltspflicht bei der Gutachtenerstellung.

8.3.2.5 Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass aufgrund der eingetragenen Berechtigungen die fachliche Befähigung zur Beurteilung der Frage eine Kontrollmessung vorliegt.

8.3.2.6 Weiters unterliegen Ziviltechniker bei der Erstellung von Gutachten ex lege besonderen Sorgfaltspflichten. Gutachten von Ziviltechnikern kommt somit eine erhöhte (wenn auch widerlegbare) Vermutung der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit und damit bereits a priori eine besondere Beweiskraft zu.

8.3.2.7 Die Sachverständige geht in ihrem Gutachten auf die sich aus der Auflage ergebenden Fragen ausführlich ein. Die Prüfmethode und das Prüfergebnis werden beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

8.3.2.8 Das Gutachten ist somit methodisch einwandfrei und entspricht sowohl formal als auch inhaltlich den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar.

8.3.2.9 Insbesondere konnten auch von der Behörde keine Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen festgestellt werden.

8.3.2.10 Ein Schwerpunkt der Retter & Partner ZT GmbH liegt jedenfalls in der lärmtechnischen Beurteilung von Infrastrukturprojekten, hier insbesondere Straßen².

8.3.2.11 Die vorgelegten Unterlagen konnten daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

² <https://www.ib-retter.at/projekte/laerm-und-luftreinhaltetechnik>.

8.3.3 Zum behördlichen Ermittlungsverfahren

8.3.3.1 Von der Behörde wurden nun die „Schalltechnische Überprüfung 2022“ dem amtlich bestellten Gutachter für Lärmtechnik mit der Fragestellung übermittelt, ob durch diese Dokumentenvorlage die Auflage I.5.11.7. erfüllt wurde.

8.3.3.2 In der gutachterlichen Stellungnahme vom 31. August 2022 wurde auszugsweise folgendes ausgeführt:

[...]

3 UMRECHNUNG AUF JDTV 2025

Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Messung gezählten Verkehrszahlen wurden die bereinigten Schallimmissionen auf das prognostizierte Verkehrsaufkommen 2025 umgerechnet (siehe Seite 2, Abbildung 1). Das stündliche Verkehrsaufkommen MSV wurde aus den in der Verkehrsuntersuchung der UVE-2008 angeführten JDTV 2025 berechnet. Es wurden die Faktoren mit 0,029 für Abend und 0,01 für Nachtzeit angewendet.

Messpunkt Info					Messergebnisse L _{Aeq} [dB(A)]			
Messpunkt	Entfernung zum Straßenrand der Beurteilungsstraße [m]	Datum	Uhrzeit	Hauptwindrichtung [m/s]	ohne Korrektur	mit Korrektur Fremdgeräusche	mit Korrektur Fremdgeräusche mit Korrektur Wind	mit Korrektur Fremdgeräusche mit Korrektur Wind mit Korrektur Verkehrsstärke (DTV) lt. UVE
MP01 (WL218)	105	18.10.2021	19-20	Windstill	43,7	43,7	43,7	46,4
MP02 (WL205)	70				44,2	44,2	44,2	46,9
MP03 (WL187)	90				46,0	46,0	46,0	48,7
MP04 (WL94)	160				52,7	46,2	46,2	48,5
MP05 (PK58)	135	18.10.2021	21-22	Windstill	47,2	43,2	43,2	44,4
MP06 (PK320)	130				48,0	44,6	44,6	45,1
MP07 (WL753)	440	04.02.2022	00-01	0 5 m/s	43,9	38,5	34,5	41,3
MP08 (W435)	170	03.02.2022	22-23	Windstill	42,5	42,5	42,5	44,8

Abbildung 2: Auszug aus Prüfbericht 16113/1, Seite 36 Tabelle 5-1

Auf Anfrage bei Retter & Partner Ziviltechniker G.m.b.H wurden die in der UVE-Untersuchung eingesetzten JDTV 2025 übermittelt. Dabei zeigten sich im Vergleich zu den Unterlagen des NASV geringe Abweichungen.

Vom unterfertigten NASV wurde die Umrechnung überschlagsmäßig nachgerechnet. Dazu wurden anhand der neuen Verkehrszahlen die Emissionswerte LME für die MSV der Messperioden und der JDTV 2025 berechnet und gegenübergestellt.

Im Vergleich zum Prüfbericht 16113/1 ergaben sich folgende Abweichungen.

Tabelle 1: Ermittlung der Korrekturen aufgrund der Verkehrszahlen

	Mess- Periode	Kfz/h	JDTV 2025	Umr.- Faktor	MSV 2025	Korr. LME	Bericht 16113/1	Diff
MP01	19 ⁰⁰ -20 ⁰⁰	246	15.800	0,029	458,2	+2,7	+2,7	+0,0
MP02	19 ⁰⁰ -20 ⁰⁰	246	15.800	0,029	458,2	+2,7	+2,7	+0,0
MP03	19 ⁰⁰ -20 ⁰⁰	246	15.800	0,029	458,2	+2,7	+2,7	+0,0
MP04	19 ⁰⁰ -20 ⁰⁰	256	15.800	0,029	458,2	+2,5	+2,3	+0,2
MP05	21 ⁰⁰ -22 ⁰⁰	140	13.080	0,029	379,3	+4,3	+1,2	+3,1
MP06	21 ⁰⁰ -22 ⁰⁰	170	13.080	0,029	379,3	+3,5	+0,5	+3,0
MP07	00 ⁰⁰ -01 ⁰⁰	15	13.957	0,01	139,6	+9,7	+6,8	+2,9
MP08	22 ⁰⁰ -23 ⁰⁰	87	15.774	0,01	157,7	+2,6	+2,3	+0,3

Bei den Punkten MP01 bis MP04 und MP08 liegen die Abweichungen innerhalb der Berechnungsgenauigkeiten bzw. innerhalb der Irrelevanzschwelle.

Bei den Messpunkten MP05 bis MP07 liegen deutliche Abweichungen vor, die im Bereich der Ergebnisunsicherheit der vereinfachten Rechenmethode liegen. Unter Berücksichtigung der wesentlich geringeren Lkw-Anteile bei Vollmotorisierung reduzieren sich die Abweichungen auch bei diesen Punkten auf <1 dB.

4 ERGEBNIS

Die Prüfung der vorliegenden Untersuchung ergab, dass die Messdurchführung mit begleitenden Verkehrszählungen gemäß den anzuwendenden Regelwerken schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt wurden.

Die Umrechnungen der Messergebnisse für das Verkehrsaufkommen 2025 wurden gemäß der anzuwendenden Richtlinie RVS 4.02.11 ausgeführt und entsprechen ebenfalls dem Stand der Technik.

[...]

8.3.3.3 Im Zuge der Abnahmeprüfung nach Anzeige der Fertigstellung wurde vom von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Lärmtechnik in seinem Gutachten vom 05. August 2024 folgendes ausgeführt:

6.2.2.2 Kann aus der jeweiligen fachlichen Sicht der Abänderung/dem Entfall der Auflagen entsprechend dem Antrag zugestimmt werden?

Die Auflage Kontrollmessungen - Betriebsphase I.5.11.7 erscheint aus schalltechnischer Sicht nicht mehr erforderlich. Die 2021 durchgeführte Kontrollmessung zeigte mit ausreichender Genauigkeit, dass die vorgeschriebenen Schutzziele eingehalten werden.

8.3.3.4 Aufgrund der Vorbringen der Stadtgemeinde Wieselburg sowie der Gemeinde Wieselburg-Land wurde der amtlich beigezogene Sachverständige um Ergänzung seiner schalltechnischen Stellungnahme ersucht, wobei er in seinem Gutachten vom 11. Juni 2025 folgendes dazu ausgeführt hat:

[...] In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Kollaudierung 2022 mit den Messdaten von DI Huber verglichen:

MP		L _{A,eq} Projekt	L _{A,eq} DTV	Diff	L _{A,eq} Huber
MP01	(WL218)	48,6	46,4	-2,2	
MP02	(WL205)	49,4	46,9	-2,5	
MP03	(WL187)	49,8	48,7	-1,1	48,4-48,8
Abend					45,9
Nacht					41,1
MP04	(WL94)	48,7	48,5	-0,2	
MP05	(PK58)	44,3	44,4	0,1	
MP06	(PK320)	45,6	45,1	-0,5	
MP07	(WL753)	41,8	41,3	-0,5	
MP08	(W435)	45,8	44,8	-1	48,7-49,8
Abend					47,3
Nacht					44,3

[...]

Aus dem Bericht von DI Huber geht hervor, dass die parallel zu den Schallmessungen durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen deutliche Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ergaben. Weiters wurde nicht dargestellt, ob die Messergebnisse auf die DTV mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten umgerechnet wurden.

Vom unterfertigten SV ist dazu festzustellen, dass zur Einhaltung der Projektbedingungen von einem konsensmäßigen Verkehrsverhalten auszugehen ist. Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten wären von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu regeln (zB. Radaranlagen, wiederholte Tempoüberwachungen). Erst wenn sich trotz Einhaltung der Tempolimits Lärmüberschreitungen ergeben, wären nachträgliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich (zB Tempolimits, Lärmschutzwände).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Grenzwerte gemäß dem NÖ Landesgesetzblatt verwiesen.

[...]

Der L_{den} (Lärmindex Tag/Abend/Nacht) wird maßgeblich von der Lärmbelastung am Tag bestimmt und kann als Maß für den L_{day} herangezogen werden. Ergänzend dazu ist für Abend ein Levening zwischen L_{den} und L_{night} anzuwenden.

Die Grenzwerte für vorhabensbedingte Schallimmissionen von 55/50/45 (Tag/Abend/Nacht) werden damit jedenfalls mit deutlicher Sicherheit eingehalten. Bei einer unwahrscheinlichen Verdoppelung der Verkehrsmenge wäre eine Lärmerhöhung im Ausmaß von 3 dB gegeben.

Anhand der bisherigen statistischen Erhebungen an Bundes- und Landesstraßen tritt alle 10 Jahre eine Erhöhung von ca. 1-2 dB auf.

Aus schalltechnischer Sicht erscheinen damit keine weiteren Messungen der Lärmbelastungen erforderlich.

8.3.3.5 Mit E-Mail vom 03. Juli 2025 wurde folgende ergänzende Aussage vom schalltechnischen Sachverständigen getroffen:

Im Vergleich zu den Projektangaben liegen die Messwerte im Bereich von ca. 0 dB bis 2,5 dB niedriger. Damit würden die Lärmbelastungen auch bei einer Zunahme der Verkehrsmenge von 10% weiterhin innerhalb der zulässigen Messtoleranzen liegen.

Aus schalltechnischer Sicht erscheinen damit keine weiteren Messungen der Lärmbelastungen erforderlich.

8.3.3.6 Die gutachterlichen Ausführungen waren aus Sicht der Behörde schlüssig und nachvollziehbar und ist der Gutachter in seinen Ausführungen auf die Vorbringen der Gemeinden eingegangen. Das Gutachten war daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

8.3.4 Zur Würdigung des Gutachtens „Lärmauswirkungen der Umfahrung B25 auf das Gemeindegebiet Wieselburg Land“

8.3.4.1 Das Gutachten wurde von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen für Bauakustik Spezialisierung Schwingungstechnik, Raumakustik, Emissionen und Immissionen erstellt.

8.3.4.2 Laut Homepage des Ingenieurbüros Huber, DI Franz Huber,³ werden insbesondere folgende Leistungen angeboten:

Leistungen

Wir bieten auf dem Gebiet der Raumakustik folgende Leistungen an: Akustische Planung, Beratung, Messung, Simulation und Erstellen von Gutachten bei Sanierung und Neubau von Räumen mit musikalischen Schwerpunkt wie Auditorien, Opernhäuser, Theater, Konzerthallen, Mehrzweckräume, Aufführungsstätten, Proberäume und Freilufttheater, sprachlichen Schwerpunkt wie Empfangshallen, Schulen, Kindergärten, Seminarräumen, Großraumbüros, Gemeinde- und Versammlungszentren und dem Planungen für Lärmpegelminderungen in Produktionshallen, Maschinenhallen, Tiefgaragen, Nachtlokalen und Diskotheken.

Wir bieten Messungen auf dem Gebiet der Raumakustik und Bauakustik an.

[...]

8.3.4.3 Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf dem Gebiet der Raumakustik. Referenzen zu Infrastrukturprojekte sind auf der Homepage jedenfalls nicht angeführt.

8.3.4.4 Die Messergebnisse im Gutachten werden nicht im Bezug zu den Geschwindigkeitsmessungen gesetzt und vor allem erfolgt keine Berechnung der Emissionen

³ <http://www.zthuber.at/Leistungen.html>.

bei der der StVO 1960 entsprechenden Geschwindigkeiten, d. h. eine Beurteilung bei konsensgemäßer Nutzung der Straße.

8.3.4.5 Als Schlussfolgerung wird, festgehalten, dass schon mit dem genehmigten Projekt Schallpegelsteigerung von über 10 dB prognostiziert wurden. Dass eine (insbesondere auch persönlich als wesentliche empfundenen) Erhöhung der Lärmimmissionen bei bestimmten Anrainern mit dem Vorhaben verbunden ist, war natürlich schon im Genehmigungsverfahren bekannt, jedoch war die damalige auch von der Rechtsmittelinstanz bestätigte Beurteilung, dass diese Erhöhungen zulässig sind. Dies ist somit auch nicht mehr Gegenstand der nunmehrigen Beurteilung.

8.3.4.6 Weiters werden zusätzliche Schallschutzmaßnahmen gefordert, ohne darzulegen aufgrund welcher Normen oder gesetzlichen Grundlagen (Überschreitung welcher Grenzwerte) dies erfolgen sollte, zumal die (dem Bescheid zugrunde gelegten Lärmbeurteilungen) und die derzeit gültigen Grenzwerte eingehalten werden und eine Überschreitung durch die technischen Ausführungen auch nicht dargelegt wurde.

8.3.4.7 Abschließend werden die Einhaltung und Überprüfung der Geschwindigkeitsbeschränkungen gefordert, wofür aber die gemäß StVO 1960 zuständigen Behörden berufen sind. Eine Zuständigkeit der UVP-Behörde liegt dazu nicht vor.

8.3.4.8 Zusammenfassend stellt dieses Gutachten keine Grundlage dar, nicht von der Auflage Abstand zu nehmen.

8.3.5 Rechtliche Schlussfolgerungen

8.3.5.1 Wie oben dargelegt sind der behördlichen Entscheidung die vorgelegten Unterlagen und die vom von der Behörde beigezogene Sachverständigen erstellten Stellungnahmen der Entscheidung zu Grunde zu legen.

8.3.5.2 Zunächst ist festzuhalten, dass im Genehmigungskonsens (Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 04. Mai 2010, RU4-U-229/031-2009, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182 iVm dem Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/223-2016, und dem Bescheid (VII) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/233-2016) nicht die Einhaltung bestimmter Lärmimmissions(Emissions)grenzwerte vorge-

schrieben wurde, weshalb die Vorgaben der NÖ Landesstraßen- Lärmimmissionschutzverordnung rechtlich relevant sind.

8.3.5.3 Angemerkt werden darf, dass bei Genehmigung von Straßen als Infrastrukturprojekt keine zulässigen Emissionen, wie sonst im Anlagenrecht, genehmigt werden, da grundsätzlich der Betrieb der Straßenanlage vom Straßenerhalter (Konsensinhaber) nicht beeinflusst werden kann, da es sich um öffentliche Straßen handelt, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden dürfen. Verkehrsbeschränkungen, mit denen der Betrieb der Straßenanlage beeinflusst werden könnte und die somit Auswirkungen auf die Lärmemissionen (und in der Folge auf die Lärmemissionen) haben, kann nur die jeweils zuständige Behörde gemäß StVO 1960 veranlassen. Allenfalls unterliegen bauliche Veränderungen der Genehmigungspflicht nach dem Straßenrecht oder anderen Bestimmungen und sind diese von der jeweilig zuständigen Behörde in Hinblick auf ihre Zulässigkeit zu beurteilen.

8.3.5.4 Die lärmtechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren stellt nur eine Beurteilungsgrundlage für die prognostizierten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter dar, aus denen sich allenfalls (bauliche) Maßnahmen wie die Vorschreibung von Lärmschutzwänden oder Lärmschutzfenstern oder die Anpassung des Projektes durch Geschwindigkeitsreduktionen (welche allerdings von der gemäß StVO 1960 zuständigen Behörde festzulegen sind) ableiten.

8.3.5.5 Die Auflage I.5.11.7. dient zur Überprüfung, ob der Beurteilung richtige Prognosen zugrunde gelegt wurden. Weiters soll sie der Behörde die Möglichkeit geben, bei Überschreitung entsprechender Grenzwerte allenfalls nachträgliche Maßnahmen vorschreiben zu können. Ergebnis der Kontrollmessungen war, dass die ursprünglich zugrunde gelegten Prognosen richtig waren und es derzeit zu keinen Überschreitungen von gesetzlich festgelegten Immissionswerten (vgl NÖ Landesstraßen - Lärmimmissionsschutzverordnung) kommt und eine derartige Überschreitung auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

8.3.5.6 Ein weiterer Erkenntnisgewinn ist aus Sicht der Behörde durch weitere Messungen nicht zu erwarten.

8.3.5.7 Weiters ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ständiger Praxis im österreichischen Anlagenrecht bei der Beurteilung von einem konsensgemäßen

Betrieb der Straßenanlage auszugehen, d. h. durch überhöhte Geschwindigkeiten verursachte Emissionen/Immissionen können der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden.

8.3.5.8 Im Zuge der nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen ist auch der Ausspruch über neue Auflagen oder die Anpassung und den Entfall von Auflagen zulässig.

8.3.5.9 Aufgrund der Ausführungen in den vorgelegten schalltechnischen Unterlagen sowie der dazu ergangenen fachlichen Ausführungen des von der Behörde beigezogenen lärmtechnischen Sachverständigen musste die UVP-Behörde zum Ergebnis gelangen, dass weitere Messungen nicht erforderlich sind, zumal kein neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist und für die öffentliche Hand, die ex lege zur Straßenerhaltung und Sparsamkeit verpflichtet ist, nur zusätzliche Kosten anfallen würden, weshalb von der Auflage Abstand genommen werden konnte.

8.3.5.10 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber Regelungen für Bestandstrassen festgelegt hat, welche die Vorschreibung und Umsetzung (nachträglicher) Schallschutzmaßnahmen für Anrainer aufgrund festgelegter Kriterien vorsehen. Diese Bestimmungen gelten natürlich auch für die gegenständliche Straße (und sind aber derzeit nicht erfüllt). Das Ermittlungsverfahren hat somit auch nicht ergeben, dass derartige nachträgliche Maßnahmen möglich oder erforderlich wären.

8.4 Zu den Vorbringen von Andreas Platzer und Marion Platzer-Jensch

8.4.1 Die von der Gemeinde Wieselburg-Land übermittelte Stellungnahme der Familie Platzer bezieht sich einerseits auf die Lage von Ausgleichsflächen und andererseits auf die Frage der Verlegung von Gemeindegrenzen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass es sich bei der Festlegung der Lage von Ausgleichsflächen nicht um ein subjektiv öffentliches Recht von Nachbarn handelt.

8.4.2 Die Lage der Ausgleichsflächen wurde von den zuständigen Sachverständigen beurteilt und festgestellt, dass diese den fachlichen und rechtlichen Vorgaben entsprechen. Anzumerken ist dazu, dass keine gesetzliche Vorgabe existiert, dass diese Flächen zwingend in derselben Gemeinde oder Katastralgemeinden wie jene in Anspruch genommenen Flächen liegen müssen, für welche die Ausgleichsflächen angelegt werden. Die Lage ergibt sich aus rein fachlichen Vorgaben.

8.4.3 Zur Frage der Verlegung von Gemeindegrenzen ist jedenfalls keine Zuständigkeit der UVP-Behörde gegeben.

9 Zusammenfassung

9.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

9.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

9.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. S e k y r a

